



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **10/50/57.1G**  
Vom **16.12.2010**  
P100850

Bericht des Regierungsrates zu den finanziellen Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform, Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft

---

10.0850.02, Bericht der JSSK vom 17.11.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0850.01 vom 1. Juni 2010 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr.10.0850.02 vom 17. November 2010, beschliesst:

### I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

#### *§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>3</sup> Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 15 Richterinnen bzw. Richtern.

#### *§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>5</sup> Das Gericht für Strafsachen besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richterinnen bzw. Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.

*§ 1 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>7</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen mit einem Teilpensum dürfen einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.

*§ 57 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 57.** Das Appellationsgericht besteht aus vier Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten mit 70 Prozent eines vollen Pensums, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und sechs Richterinnen bzw. Richtern.

*In § 57 wird folgender neuer Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt:*

<sup>1bis</sup> Eine Präsidentin bzw. ein Präsident mit einem Teilpensum darf einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.

*In § 80 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>2</sup> Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen im Kanton Basel-Stadt nicht als Anwältinnen oder Anwälte vor einem Gericht auftreten. Davon abgesehen dürfen sie jedoch, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten, die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.

## II.

*Übergangsbestimmung zu § 1 Abs. 5*

Die für die Amtsdauer vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015 gewählten Präsidentinnen und Präsidenten des Gerichts für Strafsachen bleiben bis zum Ablauf dieser Amtsdauer mit ihrem Pensum im Amt.

## III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

## IV.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zweite Etappe der Bedarfsabklärung unverzüglich an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rat baldmöglichst die nötigen Anträge zu unterbreiten.